

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 17.09.14

und Antwort des Senats

Betr.: Sturmflut-Hinweise für die Vier- und Marschlande

In der Sturmflutinformationsbroschüre der Behörde für Inneres und Sport für die Bevölkerung in Bergedorf und den Vier- und Marschlanden wird erklärt, dass ein Großteil dieser Gebiete durch die Hauptdeichlinie geschützt sei. Für den „relativ unwahrscheinlichen Fall eines Versagens oder eines Überströmens der Hochwasserschutzanlagen“ seien jedoch das gesamte Gebiet der Vier- und Marschlande sowie Teile Bergedorfs als zumindest gefährdeter „Warnbereich“ ausgewiesen. Während lediglich die unmittelbar hinter der Hauptdeichlinie gekennzeichneten „Evakuierungsgebiete“ ab einer sehr schweren Sturmflut von mehr als 7,3 m über Normal Null (NN) verlassen werden müssen, gilt die Evakuierungspflicht für den Warnbereich nur soweit, als die Bewohner sich nicht in oberen Stockwerken in Sicherheit bringen können. Als sicher gelten gemäß Broschüre aber erst obere Stockwerke ab dem ersten Stockwerk eines Hauses ab einer Geländehöhe von 5 m über Normal Null. Der Bevölkerung wird deshalb empfohlen, die Höhenlage der Wohnung oder des Wohnhauses zu ermitteln. Als hochwassersichere Unterkunft wird neben der Schule Richard-Linde-Weg 49 das Lichtwarkhaus angegeben. Letzteres befindet sich jedoch nach Ausweisung der Broschüre im Warnbereich.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Hamburgs Hochwasserschutzanlagen bieten einen sehr guten Schutz vor Sturmfluten. Die Gefahren für die Hamburger Bürgerinnen und Bürger sind dadurch gering. Da ein Restrisiko durch Sturmfluten nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist die Information der Bevölkerung ein wichtiger Bestandteil der Vorsorgeplanungen. Denn gute Informiertheit der Bevölkerung über mögliche Sturmflutrisiken ist Voraussetzung dafür, dass die Bevölkerung ihrerseits mit richtigem Verhalten einen wirksamen Eigenbeitrag zur Gefahrenminderung leisten kann.

Mit dieser Zielrichtung veröffentlicht die Behörde für Inneres und Sport in regelmäßigen Abständen Sturmflutbroschüren. Insgesamt haben circa 205.000 Hamburger Haushalte im September 2014 wohnortbezogene Sturmflutinformationen erhalten. Die jetzigen Sturmflutbroschüren wurden aktualisiert, inhaltlich erweitert und im Layout verbessert.

Dieses vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Auf welcher Grundlage und aufgrund welcher Erwägungen wurden die in der Karte der Broschüre orange gekennzeichneten Evakuierungsgebiete ausgewiesen?*
2. *Sind die Evakuierungsgebiete als solche ausgewiesen, weil sie „wegen ihrer besonderen Gefährdung und mangelnder Schutzmöglichkeiten ver-*

lassen werden müssen“ oder weil sie für die Maßnahmen der Deichsicherung genutzt werden müssen?

Die Hamburger Hochwasserschutzanlagen sind für Wasserstände bis +7,30 m über NN bemessen. Auch bei darüber hinausgehenden Wasserständen bieten die Deiche noch ein hohes Maß an Sicherheit, gleichwohl können Überströmungen der Hauptdeichlinie dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für diesen Fall ergibt sich aus der unmittelbaren örtlichen Nähe dortiger Gebäude zum Deich eine im Vergleich zum sonstigen Warnbereich erhöhte Gefahrensituation, insbesondere weil im Schadensfall mögliche Reaktionszeiten deutlich kürzer bemessen sind und die Gebäude keinen ausreichenden Schutz bieten. Insoweit werden als Ausdruck einer abgestuften Gefahrenbewertung für die in der Sturmflutbroschüre orangefarben ausgewiesenen Gebietsstreifen entlang der Deichlinie Evakuierungen vorrangig eingeplant.

- 3. Können sich Betroffene, die sich selbst nicht in der Lage sehen, die Geländehöhe ihrer Wohnung/ihrer Wohnhauses zu bestimmen, beim Bezirksamt oder einer anderen öffentlichen Stelle informieren, ob ihre Wohnung/ihr Haus im Warngbiet ausreichend Schutz bietet?*

Wenn ja, wo und ist dafür eine Infohotline eingerichtet?

Wenn nein, wieso nicht?

Die Sturmflutbroschüren nennen Ansprechpartner in den Bezirksamtern und enthalten einige Hinweise darauf, wie Informationen zur jeweiligen Höhenlage von Gebäuden schnell und zumeist kostenfrei erlangt werden können: <http://www.hamburg.de/rechtspalte-downloads/>. Diese Informationshinweise wurden als ausreichend erachtet; eine spezielle Hotline hierfür wurde nicht eingerichtet.

- 4. Das Lichtwarkhaus dürfte bei einer Geländehöhe von circa 4,5 m NN in den Obergeschossen sicher sein, aber wie gelangen Evakuierte in die Notunterkunft, wenn das Wasser bis Bergedorf reicht?*
- 5. Für den „relativ unwahrscheinlichen Fall eines Versagens oder eines Überströmens der Hochwasserschutzanlagen“, wie soll die Versorgung der Menschen im Lichtwarkhaus sichergestellt werden?*

Evakuierungen werden bei prognostizierten Wasserständen über 7,30 m über NN nach den aktuellen Einsatzplanungen schon vorbeugend und mit entsprechendem Zeitvorlauf durchgeführt, ohne dass es bereits zu Überflutungen oder Schäden gekommen ist. Insoweit besteht in aller Regel auch genügend Zeit für das sichere Erreichen der Notunterkünfte entweder mit eigenen Fahrzeugen oder aber mit bereitgestellten Bussen.

Evakuierungen und auch die Unterbringung von Menschen, die in besonderen Gefahrenlagen vorübergehend ihren Wohnort verlassen und mangels anderweitiger eigener Möglichkeiten kurzfristig in einer Notunterkunft untergebracht und versorgt werden müssen, werden jeweils im konkreten Einzelfall lageorientiert entschieden. Grundsätzlich wird dabei auch berücksichtigt, dass die Erreichbarkeit festgelegter Notunterkünfte sowie die Versorgung der dort untergebrachten Personen sichergestellt werden kann.

Das Lichtwarkhaus ist eine der für besondere Gefahrenlagen planerisch vorgesehenen Notunterkünfte. Sollte eine Schadenslage den örtlichen Bereich des Lichtwarkhauses betreffen, würden alternative Unterbringungsmöglichkeiten geprüft werden.

- 6. Gibt es Planungen, welcher Ersatz für diese Notunterkunft geschaffen wird, wenn das Lichtwarkhaus abgerissen wird?*

Es ist ständige Aufgabe der zuständigen Behörden, eintretende Veränderungen im Gebäudebestand bei ihren Notunterkunftsplanungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls erforderliche Veränderungen in die Planungen einzupflegen. Das gilt auch für den Fall, dass das Lichtwarkhaus künftig als Gebäude nicht mehr zur Verfügung stehen sollte.